

An das
Bundesamt für Raumentwicklung ARE
3003 Bern

Bern, 18. Mai 2012

Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV): Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 22. Februar 2012 haben Sie die Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) zur Vernehmlassung bezüglich Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV) eingeladen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Der Mitbericht der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) ist Bestandteil dieser Stellungnahme.

I. Ausgangslage

Im Jahr 2008 wurde durch den Kanton St. Gallen eine Standesinitiative eingereicht, deren Ziel es war, Erweiterungen bei landwirtschaftlichen Wohnbauten zu ermöglichen. Mit der vorgesehenen Änderung von Art. 24c Abs. 2 Raumplanungsgesetz (RPG) wird die Beschränkung für Wohnbauten, die vor 1972 als landwirtschaftliche Bauten errichtet worden sind, fallen gelassen. Bis anhin konnten diese gestützt auf Art. 24d RPG lediglich zu landwirtschaftsfremdem Wohnen umgenutzt, nicht aber erweitert werden. Mit dieser Vorlage sollen nun die Anpassungen auf Verordnungsstufe vorgenommen werden, die aufgrund der Umsetzung der Standesinitiative notwendig werden.

Ausserdem beinhaltet die Teilrevision eine Änderung von Artikel 34a Abs. 1 lit. c RPV. Massgebend soll neu bei einem landwirtschaftlichen Betriebszentrum einer Heizanlage, anstelle des bisherigen örtlichen Kriteriums, ein energetisches Effizienzkriterium sein.

II. Stellungnahme

1. Grundsätzliches

In den letzten Jahren wurde die Raumplanungsverordnung mehrere Male angepasst. Die Lesbarkeit der Verordnung hat darunter gelitten, was auch einen Einfluss auf die Umsetzung hat. Zwar erkennt die BPUK die Dringlichkeit der Umsetzung verschiedener politischer Anliegen an, jedoch wird mit der Gesamtrevision des Raumplanungsgesetzes auch

eine eingehende Prüfung der RPV nötig sein. Deshalb sollte sich die Teilrevision der RPV auf das Notwendigste beschränken.

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf stellt sich ferner die Frage, ob der vorgegebene Rahmen des Raumplanungsgesetzes, z.B. hinsichtlich der Vermischung und Gleichbehandlung von landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Bauten, noch eingehalten wird.

2. Art. 34a Abs. 1 lit. c E-RPV, Bauten und Anlagen zur Energiegewinnung aus Biomasse

Die BPUK begrüsst die Teilrevision des Art. 34a Abs. 1 lit. c E-RPV, welche das Kriterium der "Gebäudegruppe" neu regeln soll. Die beiden Varianten werden von den Kantonen aber unterschiedlich eingeschätzt. Eine Beurteilung ist deshalb nicht möglich.

Dagegen wird die Beschränkung auf die Verwendung von Energie aus Biomasse (unter Ausschluss fossiler Brennstoffe) von den Kantonen gleichermassen als eine logische Folge der gesetzlichen Vorgabe der Zonenkonformität entsprechender Infrastruktur in der Landwirtschaftszone beurteilt.

3. Art. 41 Abs. 2 E-RPV (neu), Anwendungsbereich von Artikel 24c RPG

Bezüglich Art. 41 Abs. 2 E-RPV bleibt einerseits unklar, welche Gebäude mit dem Begriff „unbewohnte landwirtschaftliche Bauten und Anlagen“ erfasst werden. Andererseits gibt der Erläuternde Bericht keine Antwort darauf, ob solche Änderungen somit zukünftig nur noch gemäss Art. 24a bzw. 24d RPG bewilligungsfähig sind. Dies würde eine strengere Regelung bedeuten.

4. Art. 42 Abs. 3 E-RPV, Änderungen an zonenwidrig gewordenen Bauten und Anlagen

Die BPUK begrüsst, dass mit Art. 42 Abs. 1 und 2 E-RPV der Anspruch verankert wird, die ursprüngliche Identität und das Wesen der Bauten und Anlagen in den wesentlichen Zügen beizubehalten bzw. wiederherzustellen und in Absatz 3 hierzu klare Kriterien formuliert wurden. Dies ermöglicht eine massvolle Modernisierung von Bauten und Anlagen unter Wahrung des ursprünglichen Landschaftsbildes. Insbesondere das neu eingefügte Kriterium in Abs. 3 lit. c, wonach mit der baulichen Änderung auch keine wesentlich veränderte Nutzung einhergehen darf, ist sinnvoll. Die BPUK geht davon aus, dass diese auf die Maiensässe gemünzte Bestimmung vermeiden soll, dass früher bloss temporär genutzte Bauten ihren Charakter verlieren und ganzjährig bewohnt werden. Ausbauten von landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen innerhalb des bestehenden Volumens, z.B. einer Wohneinheit im Tenn oder Stallbereich, sollten dagegen weiterhin möglich sein.

Die BPUK weist klar darauf hin, dass die Gleichstellung der altrechtlichen Bauten und Anlagen in einzelnen Kantonen zu konkreten Anwendungsproblemen führen kann. Insbesondere, wenn einem Landwirt neben dem bestehenden Wohnteil im Bauernhof in den letzten Jahren ein Einfamilienhaus bewilligt wurde. Damit der Landwirt nicht gleichzeitig von einer Wohnraumerweiterung nach Art. 34 Abs. 3 RPV und einer Wohnraumerweiterung nach Art. 42 E-RPV profitieren kann, bedarf es deshalb einer Präzisierung des Erläuternden Berichts.

5. Art. 43a E-RPV (neu)

Mit dem neuen Art. 43a E-RPV sollen gemeinsame Bestimmungen für den 4. Abschnitt der RPV "Ausnahmen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen" geschaffen werden mit der Absicht, in andern Artikeln gleichlautende Bestimmungen zu streichen. Grundsätzlich ist dies zweckmässig. Doch muss festgestellt werden, dass der neue Art. 43a auch Bestimmungen wiederholt, die schon im RPG verankert sind. Auf solche Wiederholungen ist zu verzichten.

Gemäss dem Einleitungssatz sind die in den Bst. a-e dieser Bestimmung ausgeführten Anforderungen bei sämtlichen Bewilligungen "nach diesem Abschnitt" zu prüfen. Im fraglichen Abschnitt sind aber die Bewilligungen nach Art. 24a RPG (Zweckänderungen ohne bauliche Massnahmen) und 24d Abs. 2 RPG (schützenswerte Bauten) nicht erwähnt.

Trotzdem ist zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzugs sinnvoll, wenn die erwähnten Anforderungen nach Art. 43a Bst. a bis e E-RPV mindestens analog auch bei diesen Vorhaben geprüft werden müssen. Es ist daher zu prüfen, ob der Anwendungsbereich von Art. 43a E-RPV dementsprechend ausgedehnt werden soll.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Bau-, Planungs- und Umwelt- direktoren-Konferenz BPUK

Der Präsident



Markus Kägi, Regierungspräsident

Der Generalsekretär



Dr. Benjamin Wittwer

Kopie:

- Mitglieder BPUK (Mail)
- KPK
- ARE